

82/AB
vom 20.02.2018 zu 87/J (XXVI.GP)

Hartwig Löger
 Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2018

GZ. BMF-310205/0196-I/4/2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 87/J vom 20. Dezember 2017 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge soll ab 1. Juli 2018 bis zu einer monatlichen Beitragsgrundlage iHv 1.948,-- Euro vorgenommen werden. Abweichend von § 2 AMPFG gelten nach Inkrafttreten gem. § 2a AMPFG folgende Beitragsstufen:

bis 1 648 €:	0 vH
über 1 648 bis 1 798 €:	1 vH
über 1 798 bis 1 948 €:	2 vH

Zu 2.:

Nach derzeitiger Rechtslage (§2a AMPFG) wird im Jahr 2018 bis zu einer monatlichen Beitragsgrundlage (entspricht dem in einem Kalendermonat erzieltem, beitragspflichtigen Arbeitsverdienst) iHv 1.381,-- Euro kein Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung eingehoben.

Zu 3. bis 5.:

Dem Bundesministerium für Finanzen stehen noch keine vollständigen (Lohnzettel)Daten aus dem Jahr 2017 zur Verfügung. Auf diese kann erst zurückgegriffen werden, wenn die Arbeitgeber die Lohnzettel an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt haben. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bis Ende Februar die entsprechenden Unterlagen bereitzustellen; die Auswertung der Daten kann deshalb frühestens im März 2018 beginnen.

Zu 6a.:

Laut WFA wird mit einem Einnahmenausfall für ein volles Kalenderjahr von rund 140 Mio. Euro gerechnet, der von der Gebarung Arbeitsmarktpolitik getragen wird. Die neue Regelung soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten, weshalb 2018 mit Mindereinnahmen iHv 70 Mio. Euro gerechnet wird.

Zu 6b. bis d.:

Mit dem auf Basis des Regierungsprogramms erfolgten Beschluss des Ministerrates vom 5.1.2018 hat die Regierung ihre Absicht erklärt, im Rahmen der Bundesfinanzgesetze 2018 und 2019 und im Bundesfinanzrahmengesetz 2018-2021 sowie 2019-2022 mittels Kostendämpfungspfaden und Spending Reviews Einsparungsmöglichkeiten zu identifizieren und in weiterer Folge im Zuge des Budgeterstellungsprozesses zu realisieren. Dabei wird auch die Gegenfinanzierung der Senkung der ALV-Beiträge sichergestellt werden.

Zu 7. bis 8.:

Die durch die Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für den unteren Einkommensbereich geschätzte durchschnittliche Entlastung beträgt pro Person im Jahr rund 311 Euro. Da die Neuregelung mit 1.7.2018 in Kraft treten soll, wird im Jahr 2018 die Hälfte der Entlastung für ein Kalenderjahr schlagend.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

